

## Offenlegung nicht deklarierter Vermögenswerte

Mischa Salathé, Dr. iur., Aurenum AG

*Seit knapp drei Jahren ist es möglich, un versteuerte Einkünfte und Vermögen straffrei den Steuerbehörden offen zu legen. Rund um das Inkrafttreten der neuen Regelungen wurde viel über Spezialfragen geschrieben. Nun möchten wir aus praktischer Sicht einen Überblick über diese doch relativ heikle Thematik geben.*

### Rechtslage seit 01.01.2010

Seit dem 1. Januar 2010 ist eine einmalige straflose Selbstanzeige für bisher un versteuertes Einkommen bzw. Vermögen möglich. Eine solche Nachbesteuerung erfolgt für maximal zehn Steuerjahre. Im Gegensatz zum Fall des Entdecktwerdens durch die Steuerbehörden ist keine Busse zu bezahlen. Bei Erbfällen ist eine vereinfachte Nachbesteuerung der letzten drei Steuerperioden vor dem Todesfall möglich. In gewissen Kan-

tonen bestehen ausserdem erleichternde Spezialbestimmungen.

### Positive Praxiserfahrungen

Generell haben wir mit den Steuerbehörden bei der Abwicklung von Selbstanzeigen sehr gute Erfahrungen gemacht. Voraussetzung für ein reibungsloses Verfahren ist natürlich eine saubere und komplette Dokumentation des Sachverhaltes. Solche Verfahren können oftmals innert weniger Wochen bzw. Monate abgewickelt werden. Die Steuerbehörden zeigen sich erfahrungsgemäss sehr interessiert an neuem Steuersubstrat, und sind gegenüber freiwillig offenlegenden Personen keineswegs negativ eingestellt.

### Das psychologische Moment

Personen, die sich eine Selbstanzeige überlegen, haben oft Angst, als Steuersünder „gebrandmarkt“ oder gar öffentlich vorgeführt zu werden. Hier kann klar Entwarnung gegeben werden. Unsere bisherigen Erfahrungen in sehr unterschiedlichen Verfahren haben gezeigt, dass die Steuerbehörden diese speditiv und ohne Ressentiments gegen die Steuerpflichtigen durchführen. Zudem verpflichtet das Steuergeheimnis die involvierten Beamten zum Schweigen.

Eine steuerliche Bereinigung von nicht deklariertem Vermögen führt zu mehr Lebensqualität, erweitert den Handlungsspielraum und ermöglicht eine sorgenfreie Nachlassplanung.

### Meist deutlich günstiger als gedacht

Erfahrungsgemäss wollen Betroffene v.a. wissen, welche Kosten sie bei einer steuerlichen Offenlegung zu erwarten haben. Leider können wir hier keine generelle Antwort geben, da jeweils der Einzelfall zu beurteilen ist. Festhalten können wir jedoch, dass in der Regel deutlich weniger an den Fiskus abzuführen ist, als gemeinhin angenommen wird. In diversen Fällen reichten 15 - 20% des hinterzogenen Vermögens, um die gesamte steuerliche Situation (inkl. Verzugszinsen) zu bereinigen. Die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen kostet in der Regel sogar noch deutlich weniger.

### Entwicklungen in Sachen Bankgeheimnis

Erst kürzlich hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass er gesetzliche Änderungen vorschlagen möchte, damit das Bankkundengeheimnis auch bei Steuerhinterziehung im Inland nicht mehr schützt. Konnte bisher ein Steuerhinterzieher durch

Nichtreagieren auf Nachfragen der Steuerbehörden deren Nachforschungen blockieren, ist durchaus möglich, dass in nicht allzu ferner Zukunft die Behörde in gewissen Fällen Kontoinformationen direkt bei der Bank herausverlangen kann. Zudem sollen gewisse Steuerdelikte geldwäscherelevant werden.

### Fazit

Bereits die geltende Rechtslage mit der vergleichsweise einfachen Nachdeklaration sowie der bussenfreien Begleichung der geschuldeten Steuern spricht in vielen Fällen für eine Offenlegung nicht deklarierter Werte. Darüber hinaus dürften die immer schneller voranschreitenden Entwicklungen auf dem Gebiet des Bankkundengeheimnisses sowie die Professionalisierung und Vernetzung der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsbehörden das Risiko für Steuerhinterzieher deutlich vergrössern.

### Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40  
4052 Basel  
061 201 20 50

[www.aurenum.ch](http://www.aurenum.ch)